

BVK-Empfehlung: Vertragsergänzung Kinematografie & Standfotografie

Aufgrund der schärferen rechtlichen Bewertung von **Datenerhebung/Datenspeicherung** auch im audiovisuellen Bereich, empfiehlt der BVK allen DoP, Kameramännern und -frauen, Operator/Steadicam-OP, aber auch Standfotograf*inn*en sich über eine **Vertragsklausel rechtlich abzusichern**. Sofern Produktionen sich hierauf nicht einlassen wollen, sollte man den Hinweis geben, daß Produktionen ihre Mitarbeiter/-innen mit zahlreichen Klauseln und Vertragsregelungen überziehen – diese Ergänzung aber nun für Euch absolut erforderlich ist wg. der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und dem BDSG (Bundesdatenschutzgesetz). **VORSICHT**, wenn die Klausel Euch verweigert wird! Die Rechtereklärung der Motive, auch die Einverständniserklärungen der Protagonisten und die Checks, ob Markenrechte betroffen sein könnten: Das ist Aufgabe der Produktion! Ihr seid die Fachleute für die Visualisierung, nicht für die Juristik. Für die Sterilität des OPs sorgt nicht der Operateur, sondern das hierfür zuständige Personal. Kameraleute und Standfotografen erheben und speichern Daten, was zu rechtlichen Problemen führen kann. Diese Klausel gehört in Euren Vertrag!! Der BVK hat sie mit anwaltlicher Beratung für Euch entwickelt.

Versicherung des Produzenten / Auftraggebers

Der Produzent/Auftraggeber versichert und garantiert, daß Aufnahmen, welche der DoP (bzw. Kameramann/-frau oder Operator... - Standfotograf/-in) im Rahmen der vertraglichen Tätigkeit anzufertigen hat, frei von Rechten Dritter sind und weder privat- noch öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen. Insbesondere gilt dies für die Einholung von Drehgenehmigungen auf privatem oder öffentlichem Grund, die Einwilligung von im Rahmen der Aufnahmen abgebildeten Personen, die Einwilligung von Eigentümern oder sonstigen Rechteinhabern (z.B. Urheber, Leistungsschutzberechtigte) anlässlich der bei Aufnahmen wahrnehmbaren Motive (z.B. körperliche und unkörperliche Gegenstände, Bauwerke, Musik, u.ä.). Ferner gewährleistet der Produzent/Auftraggeber, daß durch die Aufnahmen am Motiv keine Markenrechte beeinträchtigt oder verletzt werden.

Sollte der Auftraggeber/Produzent gegen Verpflichtungen aus dieser Versicherung verstoßen, so wird er dem/der Vertragspartner/-in auf erste Anforderung jeden Schaden ersetzen, diesem/r hierdurch entstanden ist oder noch entsteht. Zu dem erstattungsfähigen Schaden gehören auch Ansprüche, die von Dritten an den/die Auftragnehmer/in bzw. die/den Beschäftigte/n wegen der Aufnahmen gerichtet werden. Der Auftraggeber/Produzent hat den/die Vertragspartner/-in insoweit von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Dies schließt die Kosten einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsverteidigung und Rechtsdurchsetzung und alle damit zusammenhängenden weiteren Kosten ein.

Falls in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Produktion in Formularform eine Regelung enthalten sein sollte, die der hier formulierten Klausel widerspricht, genießt die individualvertragliche Vereinbarung im konkreten Vertragstext Vorrangwirkung. Insoweit sollte die genannte Regelung in den Text des Vertrages, oder wenigstens in eine Anlage, auf die im Vertragstext konkret Bezug genommen bzw. ausdrücklich verwiesen wird. Verträge entstehen nicht durch einseitiges Diktat, sondern durch Verhandlung! Für Verträge können beide Seiten Forderungen einbringen. Die Klausel solltet Ihr für Euren Vertrag einfordern, da Ihr ansonsten erhebliche Haftungsrisiken eingeht. Natürlich kann die Formulierung etwas vereinfacht werden, z.B. nur konkrete Position, Geschlecht, etc...